

Standarderklärung zur Lebensmittelsicherheit

Mit der Anmeldung zur Schlachtung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb, spätestens bei Anlieferung der Tiere am Schlachthof, muss der Betreiber eine Standarderklärung mit Informationen zur Lebensmittelkette vorgelegen. In dieser vom Landwirt abgegebenen Erklärung bescheinigt er, dass Wartezeiten nach Arzneimittelbehandlungen eingehalten wurden und keine Untersuchungsergebnisse oder sonstige Informationen vorliegen, die zu einem Schlachtverbot seiner Tiere führen könnten.

Der Schlachthofbetreiber sorgt dafür, dass die Informationen zur Lebensmittelkette dem amtlichen Tierarzt/Fachassistenten rechtzeitig vor der Schlachtung vorliegen und von ihm überprüft werden können. Erst dann darf die Schlachterlaubnis erteilt werden. Liegt die Standarderklärung nicht vor, dürfen die Tiere nicht in die Lebensmittelkette gelangen.